



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Herrn Thomas Kuppinger
Philipp-Stempel-Strasse 23
68766 Hockenheim

Karlsruhe 21.11.2012
Name Zink Alexander
Durchwahl 0721 926-3235
Aktenzeichen 55
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neuaufbau Reiserschnittgarten am Standort Insultheimer Hof
Ihr UIG - Antrag vom 30.10.2012

Sehr geehrter Herr Kuppinger,

auf Ihr Schreiben vom 30.10.2012 wird Bezug genommen. Sie bitten in Ihrem Schreiben um Übermittlung folgender Informationen:

1. Zurverfügungstellung des o. g. Gutachtens und der o. g. Natura-2000-Vorprüfung.
2. Zurverfügungstellung der Dokumentation, aus der Erstellungsdatum, Methodik, Informationsquellen, Diskussion und Ergebnisfindung sowohl des o. g. Gutachtens als auch der o. g. Natura-2000-Vorprüfung hervorgeht.

Zur näheren Erläuterung, welche Gutachten gemeint sind, wird von Ihnen darauf hingewiesen, dass ein Gutachten und eine Natura 2000 - Vorprüfung erstellt worden sei mit dem Ergebnis, dass die Einrichtung des Reiserschnittgartens zu keiner Beeinträchtigung im Sinne des Artenschutzes führe.

Ihren Antrag auf Informationszugang stützen Sie auf das Umweltinformationsgesetz.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Überlassung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens

In den mir vorliegenden Unterlagen des Referats 56 Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe befindet sich kein artenschutzrechtliches Gutachten. Ich gehe davon aus, dass der Antragsteller gehalten ist, ein solches erstellen zu lassen. Der höheren Naturschutzbehörde liegt kein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vor.

Der Antrag auf Eröffnung eines Informationszuganges zu einem artenschutzrechtlichen Gutachten über den Reiserschnittgarten am Insultheimer Hof wird abgelehnt, da uns ein derartiges Gutachten nicht vorliegt. Der Anspruch aus § 3 Absatz 1 UIG bezieht sich immer nur auf solche Unterlagen, die der informationspflichtigen Behörde auch tatsächlich vorliegen.

Wir stellen anheim, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (LRA Rhein Neckar Kreis) nachzufragen. Sofern das Gutachten dort vorliegt oder noch eingeht, wäre aus hiesiger Sicht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 3 Nr 3 UIG eröffnet. Hinsichtlich der Zuständigkeiten erlauben wir uns den Hinweis, dass die untere Naturschutzbehörde darüber zu befinden hat, ob gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Nur wenn dies der Fall ist und der Vorhabenträger einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG stellt, ist eine Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde gegeben.

Für die Ablehnung des Antrags werden Gebühren nicht festgesetzt und Kosten nicht erhoben.

2. Überlassung einer Natura 2000 - Vorprüfung

Dem Antrag auf Überlassung der Natura 2000 - Vorprüfung wird stattgegeben; der ausgefüllte Vordruck ist als Anlage beigefügt. Es handelt sich bei dem beigefügten Text nur um eine - noch nicht abgeschlossene - fachliche Beratungsleistung der höheren Naturschutzbehörde und nicht etwa um die im Zulassungsverfahren zu erstellende Verträglichkeitsprüfung. Der Zugang wird unbeschadet der Einschränkung in § 8 Absatz 2 Nr 4 UIG eröffnet, da das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Natura 2000 Vorprüfung und die ihr vorgelagerten Entwürfe und Beratungsinhalte sind Umweltinformation im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr 3 lit a und lit b UIG. Dem Antrag war aus den oben formulierten Gründen stattzugeben.

Soweit dem Antrag stattgegeben wird, werden Gebühren und Kosten nicht festgesetzt. Die Festsetzung von Gebühren und Kosten für UIG-Auskünfte richtet sich nach § 5 LUIG in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Ministeriums für den Ländlichen Raum.

Die Festsetzung von Gebühren und Kosten kommt im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen nicht in Betracht:

- zum einen darf für die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte gemäß § 5 Absatz 2 Nr 1 LUIG keine Gebühr festgesetzt und Kosten nicht verlangt werden. Die bloße Übersendung eines Schriftstückes entspricht hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes einer 'einfachen schriftlichen Auskunft'.

- zum anderen bestimmt Ziffer 15.1.1 des Gebührenverzeichnisses MLR, dass für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, keine Gebühren erhoben werden.

3. Überlassung der fachlichen Grundlagen

3.1 Artenschutzrechtliches Gutachten

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Gutachtens wird auf Ziffer 1 Bezug genommen.

3.2 Natura 2000 Vorprüfung

Herr Mahler, der Verfasser der fachlichen Beratung zur Natura 2000 Vorprüfung, ist seit längerem nicht im Dienst. Es ist mir daher nicht möglich, ihn zu den von Ihnen gestellten Fragen um Auskunft zu bitten. Soweit mir Unterlagen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die profunden fachlichen Kenntnisse des renommierten Ornithologen Mahler Grundlage der fachlichen Bewertung waren. Sobald Herr Mahler wieder im Dienst ist, wird er Ihnen zu Ihren Fragen Auskunft geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Regierungspräsidiums Karlsruhe, 76247 Karlsruhe oder am Sitz des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift am oben angegebenen Sitz des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zink